

Die Geschäftsordnung der SV

Präambel:

Die Schülervertretung (kurz SV) versteht sich als Interessenvertretung gemäß §74 SchulG NRW und beruft sich auf den SV-Erlass des Kultusministeriums NRW, Stand 01.07.2013. Sie trägt aktiv zur Beteiligung der Schüler/-innen des Gymnasium Gerresheim am Schulgeschehen bei und bildet die Basis einer Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Lehrern und Eltern mit der Schülerschaft.

Die Schülervertretung fördert und stärkt das Zusammenleben der Schüler/-innen des Gymnasium Gerresheim. Ihren Mitgliedern kommt eine besondere Rolle im Schulalltag zu, da sie das Vertrauen der Schülerschaft genießen und diese vertreten.

§ 1 Allgemeines

1. Die Schülervertretung vertritt und repräsentiert die Schülerschaft am Gymnasium Gerresheim in Schulalltag, Konferenzen, Gremien u.ä. .
2. Die SV nimmt durch Aktionen, Projekte u.ä. aktiv am Schulgeschehen teil.
3. Die SV ist eine nicht-parteiliche, ehrenamtliche Organisation (vgl. 1.7 SV-Erlass)
4. Alle Gremien der SV sind beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen (vgl. §63.5 SchulG NRW).

§ 2 Mitglieder der SV am Gymnasium Gerresheim

1. Mitglieder der SV bzw. des Schülerrats sind demokratisch gewählte Klassensprecher/-innen und Stufensprecher/-innen, sowie deren Stellvertreter/-innen.
2. Sie vertreten die Meinung der Schüler/-innen und stellen so Vertrauenspersonen der Schülerschaft dar.

§ 3 Der Schülerrat

1. Der Schülerrat tritt nach Beginn des Schuljahres innerhalb von 4 Wochen zusammen und wird vom Schülersprecher des letzten Schuljahres oder den SV-Verbindungslehrern des letzten Schuljahres einberufen.
2. Klassen entsenden je eine(n) Klassensprecher/-in, Jahrgangsstufen pro angefangene 20 Schüler/-innen eine(n) Stufensprecher/-in in den Schülerrat.

Stellvertreter/-innen haben in den Schülerratssitzungen eine beratende Funktion und übernehmen das Stimmrecht ihrer Klasse oder Stufe nur, wenn der/die Klassen-/Stufensprecher/-in verhindert ist.

3. Der Schülerrat wählt für die Zeit eines Schuljahres?
 - a) eine Schülersprecherin/ einen Schülersprecher und drei Stellvertreter/- innen.
 - b) Insgesamt acht Vertreter/-innen und acht Stellvertreter/-innen für die Schulkonferenz.

Der/die Schülersprecher/-in und deren Stellvertreter/-innen sind dabei automatisch Vertreter/-innen in der Schulkonferenz, es sei denn, sie verzichten ausdrücklich auf diese Funktion.
 - c) zwei Verbindungslehrer/-innen, welche die SV-Arbeit unterstützen und die SV beraten, sowie die Finanzen regeln.
 - d) Vertreter/-innen der Schülerschaft in den Fachkonferenzen.
 - e) zwei Vertreter/-innen, welche an den Sitzungen der Elternpflegschaft teilnehmen. Sie sind nach Möglichkeit Mitglied des Vorstands (siehe §5).
 - f) Zwei Vertreter/-innen für die Steuergruppe.
 - g) einen Beauftragten, welcher sich um die Post der SV kümmert.
 - h) Zwei Schriftführer/-innen, welche die Schülerratssitzung(en), sowie weitere Versammlungen der SV protokollieren. Ein(e) Schriftführer/-in, soll Mitglied des erweiterten Vorstands (s. §5.3), aber keine Schüler/in der Q2 (12) sein.
 - i) Bei Bedarf können weitere Posten besetzt werden, ansonsten gilt §5.6
4. Alle gewählten Vertreter der SV bleiben nach dem Schuljahreswechsel, bis zur nächsten Sitzung des Schülerrats im neuen Schuljahr, im Amt.

§ 4 Wahlen

1. Die Wahl des/der Schülersprecher(s)/-in, der Stellvertreter/-innen und der Mitglieder der Schulkonferenz finden in geheimer Wahl statt (vgl. SchulG §64).
2. Alle anderen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und per Handzeichen, es sei denn, 1/5 der Mitglieder ist für eine geheime Abstimmung (vgl. BASS 17-02 Nr.1, §4, Abs. 1).
3. Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Gegenstände teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind (nach BASS 17-02 Nr. 1, §4, Abs. 3).
4. Es besteht die Möglichkeit, die gewählten Vertreter der SV durch Neuwahl abzuwählen, es ist entsprechend BASS 17-01 Nr. 1 §8 zu beachten.

Bei Abwahl der SV-Verbindungslehrer ist der SV-Erlass 4.3 zu beachten.

§ 5 Aufbau der SV

1. Der/die Schülersprecher/-in leitet mit den Stellvertreter/-innen die Arbeit der SV und kann Arbeitsgruppen einsetzen.
2. Der/die Schülersprecher/-in und die Stellvertreter/-innen bilden den Vorstand der SV.

3. Der/die Schülersprecher/-in, die Stellvertreter/-innen und die Mitglieder der Schulkonferenz bilden den erweiterten Vorstand der SV.
4. Mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstands kommen nicht aus der Jgst. Q2 (12). Sie übernehmen kommissarisch die Ämter des/der Schülersprecher(s)/-in und der Stellvertreter/-innen, wenn diese aus der Jgst. Q2 (12) stammen und im Frühjahr aus dem Schulalltag ausscheiden.
5. Die Verbindungslehrer/-innen beraten die SV und insbesondere den Vorstand.
6. Vertreter der SV in weiteren Gremien, Konferenzen usw. sind nach Möglichkeit Mitglieder des erweiterten Vorstands. Wenn dessen Mitglieder die Aufgaben nicht wahrnehmen können, finden sie gemeinsam eine(n) Vertreter/in.

§ 6 Arbeitsablauf

1. Mitglieder der SV treffen sich möglichst wöchentlich, um die SV-Arbeit zu koordinieren und zu planen.
2. Diese Treffen finden in den Pausen statt.
3. Bei Bedarf können der Vorstand und die Beratungslehrer der SV eine Sitzung des Schülerrates einberufen. Diese muss in Abstimmung mit der Schulleitung terminiert werden.
4. Zu Sitzungen des Schülerrats lädt der Vorsitzende ein und leitet sie.
5. Nach Möglichkeit führt die SV im Schuljahr eine Fahrt an einem Wochenende, in das Schullandheim in Norken durch. An dieser Fahrt sollen möglichst viele SV-Aktive teilnehmen können, um die Arbeit der SV zu planen und Projekte zu entwickeln. Der Termin und Ablauf der Fahrt wird von dem SV-Vorstand und den Beratungslehrer/-innen geplant.
6. Mitglieder der SV sollen ihre Klassen bzw. Jahrgangsstufen über die Arbeit der SV informieren, solange dies nicht Belange betrifft, welche unter dem Konferenzgeheimnis o.ä. stehen (vgl. 1.9 SV-Erlass).
7. Zu allen SV-Veranstaltungen können Gäste -nach entsprechendem Antrag- zugelassen werden.
8. Die SV finanziert sich aus Projekten und Aktionen, wie z.B. Kuchenverkäufen an Elternsprechtagen.

§ 7 Misstrauen

1. Personen, welche
 - a. schwerwiegend gegen die Geschäftsordnung der SV verstoßen haben
 - b. schwerwiegend gegen die Schulordnung des Gymnasium Gerresheim verstoßen haben
 - c. gegen die eine Disziplinarkonferenz einberufen wurde und

Ordnungsmaßnahmen verhängt wurden

kann der Schülerrat oder der erweiterte Vorstand der SV mit der Hälfte der Stimmen das Misstrauen aussprechen.

2. Wenn einem Mitglied der SV das Misstrauen ausgesprochen wurde, versucht der Schülersprecher oder ein(e) Stellvertreter(in) in Gesprächen mit dem/der Betroffenen, deren Klassen-/Stufenleitung und Stufenkoordination, sowie bei Bedarf mit der Schulleitung nach intensiver Beratung mit den SV-Verbindungslehrer/-innen zu einer Lösung der Angelegenheit zu gelangen.
3. Das Ergebnis der Beratungen ist umgehend dem Gremium mitzuteilen, welches das Misstrauen ausgesprochen hat..

§ 8 Zu dieser Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung (GO) tritt nach Beschluss der Schülerratssitzung am 11.11.2013 in Kraft.
2. Änderungen an der GO können auf Sitzungen des Schülerrats mit 2/3 Mehrheit vorgenommen werden.
3. Anträge, welche sich auf die Geschäftsordnung beziehen, ist Vorrang zu gewähren.
4. Diese Geschäftsordnung beruft sich auf das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) Stand 01.07.2013.
5. Änderungen im SchulG NRW, welche Belange dieser GO und die Arbeit der SV betreffen, sind umgehend in die GO und weitere Strukturen der SV aufzunehmen.